

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per OnlineTool an:

<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Liestal, 17. März 2026
VGD/AfG/FG

Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV), Vernehmlassung

Sehr geehrte Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV), mit welcher die vom Volk im Jahr 2022 angenommene Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» nun fertig umgesetzt wird und damit das revidierte Tabakproduktegesetz auf Anfang 2027 in Kraft treten kann.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision. Inhaltlich schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an.

Dabei möchte der Regierungsrat besonders auf das Anliegen hinweisen, dass die zusätzlichen Vollzugsaufgaben der Kantone zur Kontrolle der Werbe- und Sponsoringverbote auch durch den Bund unterstützt werden. Zudem fehlt bei Artikel 20 Absatz c (Direkte persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos) das explizite Zugangsverbot für Kinder und Jugendliche – die zentrale Bestimmung von «Kinder ohne Tabak». Weiter muss klar formuliert sein, dass in den im Artikel 20 Absatz c definierten Bereichen trotz Ausnahmeregelung diverse bestehende Bestimmungen weiterhin gelten (siehe Begründung in der detaillierten Stellungnahme). Mit Blick auf das Kapitel 3 ist es notwendig, die Verordnung um eine Richtlinie zu ergänzen, welche Abgrenzungen zwischen verbotener Werbung und erlaubten Informationen definiert (siehe Kommentar in der detaillierten Stellungnahme).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Antwortformular BL
- Stellungnahme der GDK

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Eröffnung	05.12.2025
Frist der Einreichung	20.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten - Politische Grundlagen und Vollzug
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/73/cons_1
Kontaktperson	Michael Anderegg (michael.anderegg@bag.admin.ch)
Telefon	+41584648496

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Regierungsratssekretariat
Adresse	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
Kontaktperson Vorname	Sabine
Kontaktperson Name	Oldenburg
Telefonnummer (Rückfragen)	+41615525302
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV), mit welcher die vom Volk im Jahr 2022 angenommene Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» nun fertig umgesetzt wird und damit das revidierte Tabakproduktegesetz auf Anfang 2027 in Kraft treten kann. Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision. Inhaltlich schliesst er sich vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Dabei möchte der Regierungsrat besonders auf das Anliegen hinweisen, dass die zusätzlichen Vollzugsaufgaben der Kantone zur Kontrolle der Werbe- und Sponsoringverbote auch durch den Bund unterstützt werden. Bei Artikel 20 Absatz c (Direkte persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos) fehlt das explizite Zugangsverbot für Kinder und Jugendliche – die zentrale Bestimmung von «Kinder ohne Tabak». Zudem muss klar formuliert sein, dass in den im Artikel 20 Absatz c definierten Bereichen trotz Ausnahmeregelung, diverse bestehende Bestimmungen weiterhin gelten. Mit Blick auf das Kapitel 3 ist es notwendig, die Verordnung um eine Richtlinie zu ergänzen, welche Abgrenzungen zwischen verbotener Werbung und erlaubten Informationen definiert (siehe Kommentar in der detaillierten Stellungnahme).
Anhang	VL-VO-Tabakpro-elek-Zigaretten_SCH-unterschieden.pdf

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 1 Abs. 2 Bst. dbis–dquinques und j
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	2 Sie regelt: dbis. die Anforderungen und Kriterien für die Werbung in der Presse und im Internet; dter. die Anforderungen an die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos; dquater. geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring; dquinques. die Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten; j. die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen des BAG.
Anhang	

Titel	Art. 14 Warnhinweis zu krebserregenden Stoffen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	(Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG) 1 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung. 2 Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist. 3 Er ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.
Begründung	Aus gesundheitspolitischer Sicht ist die Ausnahmeregelung von der Warnhinweispflicht für Zigarren und Zigarillos nicht nachvollziehbar. Eine einheitliche Regelung für alle Produkte mit krebserregenden Stoffen wäre aus Gründen der Informationspflicht und des Gesundheitsschutzes angezeigt.
Anhang	

Titel	Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	.
Begründung	Die Erstellung eines Manuals oder Leitfadens (ähnlich wie für den Vollzug der Testkäufe) in Absprache mit den Kantonen wäre wünschenswert, um die Kantone im Vollzug bestmöglich zu unterstützen und eine gewisse Konformität des Vollzugs zu ermöglichen. Die Erfahrung in Kantonen der Westschweiz hat gezeigt, dass Leitlinien bei der Beurteilung helfen, was als Information (z.B. im Innen- und Aussenbereich von Verkaufsstellen gilt) und was als Werbung eingestuft wird
Anhang	

Titel	Art. 20a Werbung in der Presse
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	(Art. 18 Abs. 1 Bst. a TabPG) 1 Wer in einem Presseerzeugnis Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten schaltet, muss folgende Elemente dokumentieren: a. den Nachweis: 1. dass es sich um eine Publikation handelt, die mehrheitlich über Abonnemente verkauft wird, 2. dass die Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht; b. den Namen der betreffenden Publikation; c. die Erscheinungsdaten der Werbung; d. eine Kopie der Seite der Publikation mit der Werbung bei ihrem ersten Erscheinen. 2 Die Dokumente nach Absatz 1 sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren. 3 Diese Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen. 4 Die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a: a. werden nach einer Methodik nach aktuellem Stand der Wissenschaft im Bereich der Medienforschung erstellt; b. werden in der beim ersten Erscheinen der Werbung neuesten verfügbaren Version vorgelegt; diese darf nicht älter sein als vom Vorjahr.
Begründung	Aus vollzugstechnischen Gründen befürwortet der GDK-Vorstand die Dokumentations- und Nachweispflicht derjenigen, welche die Werbung schalten. Wünschenswert wäre eine deutlichere Ausformulierung der Zuständigkeit für Kontrollen, da viele Presseerzeugnisse regional und nicht kantonal publizieren
Anhang	

Titel	Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	((Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG) 1 Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind. 2 Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.
Begründung	Minderjährige keiner Form von Tabakwerbung (inkl. Promotion) auszusetzen ist die zentrale Bestimmung der Umsetzung von «Kinder ohne Tabak». Daher wird als kritisch beurteilt, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zulassen, dass Degustationen von Zigarren und Zigarillos an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden können, ohne dass Minderjährigen der Zutritt zwingend verwehrt ist. Der Zugang für Minderjährige zu solchen Zonen sollte daher in der Verordnung explizit ausgeschlossen werden.
Anhang	

Titel	Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	((Art. 20 Abs. 1 Bst. b TabPG) 1 Eine Veranstaltung, die von Minderjährigen besucht werden kann, darf Gegenstand eines Sponsorings sein, wenn: a. keinerlei Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten von ausserhalb des Orts, an dem sie sich befindet, sichtbar ist; b. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist. 2 Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht. 3 Das Alter wird anhand eines Ausweises kontrolliert
Begründung	Die Kontrolle dieser Ausnahmeregelung ist für die Kantone aufwändig, da sie nicht nur Veranstaltungen als Ganzes auf Sponsoring hin kontrollieren müssen, sondern auch «abgeschlossene Bereiche» innerhalb von Veranstaltungen. Es muss den Kantonen daher erlaubt sein, diesbezüglich auf kantonaler Ebene strengere Auflagen einzuführen.
Anhang	

Titel	3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20e Grundsatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 20g Alterskontrolle
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Regierungsrat begrüsst die Präzisierungen ausdrücklich, da sich in den letzten Monaten gezeigt hat, dass insbesondere im Onlineverkauf, die Alterskontrolle, wie sie das Gesetz vorschreibt, von den Händlern mehrheitlich ignoriert bzw. nicht gesetzeskonform umgesetzt wurde.
Anhang	

Titel	Art. 20h Dokumentation
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 25 Meldung von Produkten
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 26 Abs. 2 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 34 Abs. 3 Bst. d
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46a Erhebung von Gebühren
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	(1 Das BAG und die Kantone können Gebühren für die Kontrollen der Einhaltung der Werbeeinschränkungen und der Erfüllung der Anforderungen an das System zur Alterskontrolle im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien erheben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen führen. 2 Soweit die vorliegende Verordnung keine anderslautende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).
Begründung	Es ist unklar, warum hier nur die Gebühren des Bundes erwähnt werden, da der Vollzug grösstenteils bei den Kantonen angesiedelt ist. dem BAG wird die Möglichkeit zur Gebührenerhebung gewährt und es wird nicht erwähnt, dass die Kantone, die den Vollzug machen, Gebühren erheben dürfen (oder übersehe ich das?).
Anhang	

Titel	Art. 46b Gebührenbemessung
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 46c Auslagen
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 47 Abs. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 49 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	II
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	III
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1. Zollverordnung vom 1. November 2006
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 1 Ziff. 5
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Anhang 3a (TabPV)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	